

§ 13 ZT-WO 2022 Stimmenzählung

ZT-WO 2022 - Ziviltechnikerkammer-Wahlordnung 2022

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Die Wahlkommission hat hierauf die Wahlurnen zu entleeren und für jeden Wahlkörper gesondert festzustellen:
 1. 1. die Zahl der den Wahlurnen entnommenen Wahlkuverts und
 2. 2. die Zahl der im zugehörigen Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler.
2. (2) Sodann hat die Wahlkommission die den Wahlurnen entnommenen Wahlkuverts zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und für jeden Wahlkörper gesondert festzustellen:
 1. 1. die Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen,
 2. 2. die Summe der gültigen Stimmen und
 3. 3. die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen.

In Kraft seit 27.07.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at